

Änderungsbeschluß Nr. 2

zum Flurbereinigungsbeschluß vom 24. April 1981 im Flurbereinigungsver-
fahren Eltville-Hattenheim, Rheingau-Taunus-Kreis

1. Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 - BGBI. I S. 546, geändert durch Gesetz vom 17.12.1982 - BGBI. I S. 1777 - wird der Beschluß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in Wiesbaden vom 24. April 1984, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluß Nr. 1 vom 14.09.1984 über die Anordnung der Flurbereinigung

Eltville - Hattenheim, Rheingau-Taunus-Kreis

wie folgt geändert.

Folgende Grundstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Eltville-Hattenheim zugezogen:

Gemarkung Hattenheim

Flur 7 Flurstücksnummer 59 - 73, 74/1, 74/2, 75, 76.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 462,4320 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen "grünen" bzw. "orangen" Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Namen und Sitz der Teilnehmergemeinschaft werden durch diesen Beschluß nicht geändert.
4. Zu den zugezogenen Grundstücken werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monate nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6200 Wiesbaden, Herrngartenstraße 1-5 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Eltville und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Oestrich-Winkel, Kiedrich und Schlangenbad öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Eltville und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Gemeinden zwei Wochen lang, ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an, ausgelegt.

G r ü n d e :

Die Grundstücke Gemarkung Hattenheim, Flur 7 Flurstücke 64 - 67 werden zum Flurbereinigungsverfahren Eltville-Hattenheim zugezogen, um die rechtliche Abwicklung des im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan festgelegten Rückhaltebeckens zu realisieren und die Regelung der künftigen Eigentumsverhältnisse zu gewährleisten.

In den Bereichen der Flurstücke Gemarkung Hattenheim, Flur 7 Nr. 59 - 63, 68 - 73, 74/1, 74/2, 75 und 76 sind Maßnahmen im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehen. Diese sollen im Flurbereinigungsverfahren Eltville-Hattenheim durchgeführt und rechtlich abgewickelt werden.

Die o.a. Flächen unterlagen bisher dem Flurbereinigungsverfahren Hallgarten und können erst jetzt, nachdem die neuen Grundstücke durch die Ausführungsanordnung vom 18.12.1987 rechtskräftig geworden sind, zum Flurbereinigungsverfahren Eltville-Hattenheim zugezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abt. Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, den 28.12.1988

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden



i. v. Jost

Amtsleiter